



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Studien- und Prüfungsordnung

Weiterführender Masterstudiengang
Sozialmanagement

Für Studierende ab dem WS 2015/16

Nichtamtliche konsolidierte Gesamtfassung auf
der Grundlage der Änderungsfassung vom
19.08.2015

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
5.1_0-2/2014 15/2015	01.10.2014	19.08.2015	1 - 8	ZV 08/102-2-4

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 06.08.2014 in ihrer jeweiligen Fassung, soweit die Allgemeine Prüfungsordnung keine abschließenden Regelungen enthält.

§ 2

Studienziel

Der weiterbildende Masterstudiengang Sozialmanagement soll Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums mit einschlägiger Berufserfahrung in konzentrierter und praxisnaher Form für Leitungspositionen im Bereich der Sozialen Arbeit qualifizieren.

§ 3

Qualifikation für das Studium

Die Qualifikationsvoraussetzungen für die Aufnahme des weiterbildenden Masterstudiengangs Sozialmanagement sind in der Zulassungsordnung geregelt.

§ 4

Regelstudienzeit

¹Das Studium wird als Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von fünf Semestern angeboten. ²Dies entspricht einem Umfang von drei Semestern Vollzeit.

§ 5

Module, Stundenzahlen, Leistungspunkte, studienbegleitende Leistungsnachweise und Studienplan

(1) ¹Die Module, ihre zeitliche Lage, Stundenzahlen, Credits nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS), die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Den einzelnen Modulen können die folgenden Arten von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen zugeordnet werden:

1. schriftliche Prüfung,
2. mündliche Prüfung,
3. Seminarvortrag (benotet),
4. Fallstudie (benotet),
5. Studienarbeit (benotet) und
6. Projektpräsentation (benotet).

(2) Der Fakultätsrat beschließt zur Sicherung des Lehrangebots einen Studienplan (Modulhandbuch einschließlich der Studienziele und Studieninhalte), aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des

Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.⁴Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über

1. die Studienziele,
2. die Bezeichnung und Inhalte der Module,
3. die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die Art der Lehrveranstaltung,
4. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS je Lehrveranstaltung sowie
5. nähere Bestimmungen zu Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise.

§ 6

Studienfächer und Prüfungen

- (1) ¹Im Studium werden vertiefte Kenntnisse aus den Bereichen Recht, Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften vermittelt. ²Diese Kenntnisse sind Gegenstand der Modulprüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise.
- (2) ¹Die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sollen dem Schwierigkeitsgrad eines Masterstudiengangs entsprechen, also insbesondere die Anforderungen eines Bachelorstudiengangs im Hinblick auf das wissenschaftliche Niveau, die Reflexionstiefe sowie den Transfer von Erlerntem in neue Zusammenhänge übersteigen. ²Es ist damit auch Zweck der Prüfungen, die Eignung der Studierenden nachzuweisen, im Anschluss an das Studium eine Dissertation anfertigen zu können.

§ 7

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission der Fakultät für Sozialwissenschaften ist gleichzeitig auch Prüfungskommission für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement.

§ 8

Masterarbeit

- (1) In der Abschlussarbeit (Masterarbeit) soll die/der Studierende ihre/seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.
- (2) ¹Die Frist von der Anmeldung des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungsfrist) beträgt fünf Monate. ²Weist die Kandidatin/der Kandidat durch ärztliches Attest nach, dass sie/er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ³Bei Krankheit, die insgesamt 14 Tage übersteigt, ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Frist kann aus anderen vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen auf Antrag bei der Prüfungskommission um einen Monat verlängert werden. ⁵Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ⁶Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die Masterarbeit soll einen Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. ²Sie ist in drei gebundenen Exemplaren und einer CD-ROM, welche die Bachelorarbeit als eine PDF-Datei enthält, beim Prüfungsamt abzugeben. ³Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin/des Verfassers, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel

benutzt, die Standards guten wissenschaftlichen Arbeitens eingehalten sowie die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und Schutz der Urheberrechte beachtet hat.⁴Die Kandidatin/der Kandidat hat außerdem anzugeben, wenn sie/er mit der Einstellung der Masterarbeit in die Bibliothek der EVHN und der öffentlichen Zugänglichmachung in digitaler Form nicht einverstanden ist.

§ 9

Studienabschluss

- (1) ¹Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Modulen und in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ²In die Ermittlung der Prüfungsgesamtnote gehen die benoteten Modulprüfungen gewichtet mit der Anzahl der Credits der zugehörigen Module ein.
- (2) ¹Auf Grund der Prüfungsgesamtnote wird eine relative Note entsprechend des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung berechnet. ²Zur Bestimmung der relativen Note wird die Verteilung der relativen Häufigkeiten der Abschlussnoten der drei vorhergehenden Studiengangskohorten einbezogen. ³Die relative Note wird im Diploma-Supplement ausgewiesen.

§ 10

Akademischer Grad

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Social Management“ (M.S.M.) verliehen.

§ 11

Abschlusszeugnis

Nach dem erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Studiengangs Sozialmanagement werden den Absolventinnen und Absolventen eine Masterurkunde, ein Abschlusszeugnis, ein Transcript of Records und ein Diploma Supplement ausgehändigt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft und gilt für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/15 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen.

Übersicht über die Module, Semesterzahl, Stundenzahlen, Credits, Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise pro Modul des Masterstudiengangs Sozialmanagement an der Evangelischen Hochschule Nürnberg

Module	Sem.	SWS	Credits	Prüfung Art u. Dauer in Min.	Stud.begl. LN (benotet, endnotenbil- dend)
1. Grundlagen	1	3	6		Seminarvortrag oder ¹ StA
2. Recht	3	3	6	schriftlich 60	
3. Umwelt: Sozialpolitik, Soziale Sicherung, Gesellschaft, Volkswirtschaft	2	3	6		Seminarvortrag oder ¹ StA
4. Organisation und Struktur I	2	3	6		Seminarvortrag oder ¹ StA
5. Organisation und Struktur II	4	3	6		Seminarvortrag oder ¹ StA
6. Personal I	1	3	6	schriftlich 120	
7. Personal II	3	3	6	schriftlich 120	
8. Projektarbeit und Coaching	4	3	6	mündlich 30	

Module	Sem.	SWS	Credits	Prüfung Art u. Dauer in Min.	Stud.begl. LN (benotet, endnotenbil- dend)
9. Finanzen I: Ökonomische Grundlagen und Rechnungswesen	1	3	6	schriftlich 90	
10. Finanzen II: Sozialwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Finanzierung	2	3	6	schriftlich 120	
11. Dienstleistung, Qualität, Wirkung I	3	3	6	schriftlich 120	
12. Dienstleistung, Qualität, Wirkung II	4	3	6		Seminarvortrag oder ¹ StA oder ¹ Projektpräsentation
13. Masterarbeit	5	0	18	Masterarbeit	

Legende:

Min. = *Minuten*

Sem. = *Semesterzahl*

StA = *Studienarbeit*

stud.begl. LN = *Studienbegleitender Leistungsnachweis*

SWS = *Semesterwochenstunden*

1

Über die Art des studienbegleitenden Leistungsnachweises entscheidet der Prüfer/die Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche im Semester zu treffen und durch die Prüfungskommission hochschulöffentlich bekannt zu geben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 23. April 2014, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 4. Juli 2014 – Az.: E3-H6234.3.5-11/10 460 und der Eilentscheidung des Präsidenten vom 7. August 2014.

Nürnberg, den 7. August 2014

Prof. i. K. Dr. Hans-Joachim Puch
-Präsident-

Die Satzung wurde am 7. August 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 7. August 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. August 2014.

- 1. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17.06.2015 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 27.07.2015 – Az.: X3-H6234.3.5/2/2. Die Satzung wurde am 07.08.2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 07.08.2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 07.08.2015

Nürnberg, den 7. August 2015

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach
-Präsidentin-